

Wilsdruffer Tageblatt

Fernsprecher Wilsdruff Nr. 6

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend

Postfachkonto Dresden 2640

Ersteilung der auf weiteres nur Montage, Mittwoch u. Freitag nachmittags 5 Uhr für den folgenden Tag. Bezugspreis bei



Interimspreis: III. für die 6spaltige Korpuszeile oder deren Raum, Resten, die 2spaltige Korpuszeile

Erscheint seit

dem Jahre 1841

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts zu Wilsdruff, des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Charandt und des Finanzamts Rossen.

Verleger und Drucker: Arthur Zschunke in Wilsdruff. Verantwortlicher Schriftleiter: Hermann Bässig, für den Inseratenteil: Arthur Zschunke, beide in Wilsdruff.

82. Jahrgang. Nr. 13.

Donnerstag / Freitag 1. / 2. Februar 1923

Amtlicher Teil.

Öffentliche Aufforderung

Zur Abgabe einer Steuererklärung für die erste Veranlagung der Vermögenssteuer und für die Veranlagung der Zwangsanleihe.

Zur Abgabe einer Steuererklärung sind verpflichtet

1. alle im Bezirke des Finanzamts Rossen wohnenden oder sich dauernd oder nur vorübergehend aufhaltenden selbständig steuerpflichtigen Personen (Deutsche oder Nichtdeutsche);
2. juristische Personen des öffentlichen und des bürgerlichen Rechtes sowie alle Berggewerkschaften, nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen, sofern sie den Sitz oder Ort der Leitung im Inland haben, also insbesondere Erwerbsgesellschaften (wie Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften), Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, eingetragene Vereine, nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, die Erwerbszwecke verfolgen (außer Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer des Betriebs anzusehen sind, z. B. offene Handels- oder Kommanditgesellschaften), Stiftungen, Anstalten und Zweckvermögen.

wenn sie am Stichtag ein Vermögen von mehr als 200000 Mark besitzen. Stichtag ist der 31. Dezember 1922; für Betriebe, bei denen regelmäßige jährliche Abchlüsse stattfinden, tritt auf Antrag des Steuerpflichtigen, an den dieser auch für künftige Veranlagungszeiträume gebunden bleibt, der Schluss des letzten Wirtschafts- (Geschäfts-)jahres.

Zur Abgabe einer Steuererklärung sind ferner verpflichtet, ohne Rücksicht auf die Höhe des Vermögens und ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach § 3 des Vermögenssteuergesetzes mit ihrem inländischen Grund- und Betriebsvermögen steuerpflichtig sind (beschränkt Steuerpflichtige).

Die hiernach zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten werden aufgefordert die Steuererklärung unter Benützung des vorgeschriebenen Vordrucks

im Laufe des Monats Februar 1923

bei dem Finanzamt einzureichen. Vordrucke für die Steuererklärung können von dem Finanzamt bezogen werden. Auch nehmen die Gemeindebehörden (außer in Rossen) Anträge auf Zulassung von Vordrucken entgegen. Die Steuererklärung ist schriftlich — zweckmäßig eingeschrieben — einzureichen oder mündlich vor dem Finanzamt abzugeben (vormittags 8—12 Uhr).

Die Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung ist von dem Empfang eines Vordrucks der Steuererklärung nicht abhängig. Das Finanzamt wird zwar Anfang Februar Vordrucke von sich aus versenden. Wer jedoch bis Mitte Februar nicht in den Besitz eines Vordrucks gelangt ist, ist verpflichtet, sich einen Vordruck vom Finanzamt zu beschaffen.

Die Abgabe einer Steuererklärung bei dem unterzeichneten Finanzamt ist nicht erforderlich, soweit die Steuererklärung bereits bei einem anderen Finanzamt abgegeben worden ist.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, kann zur Abgabe der Steuererklärung mit Geldstrafen bis 500 Mark angehalten werden; auch kann ihm ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der festgesetzten Steuer auferlegt werden.

Die Hinterziehung oder der Versuch einer Hinterziehung der Vermögenssteuer oder der Einnahmen aus Zwangsanleihe wird mit einer Geldstrafe bis zum zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Vermögenssteuer und bis zum fünffachen Betrage der hinterzogenen Zwangsanleihe bestraft (§ 38 des Vermögenssteuergesetzes, § 23 des Gesetzes über die Zwangsanleihe, § 359 ff. der Reichsabgabenordnung). Auch ein fahrlässiges Vergehen gegen die Steuererhebung (Steuergefährdung) wird bestraft. (Nr. 215 A 1)

Rossen, am 31. Januar 1923.

1196

Das Finanzamt.

Wir bitten höflichst, Anzeigen bis vormittags 10 Uhr aufzugeben

Kleine Zeitung für eilige Leser.

Polincaro erklärte, er wolle das Ruhrgebiet nicht annektieren, aber solange besetzt halten, bis Deutschland seine Reparationsschulden bezahlt habe.

Die Franzosen beschließen bei einer Fortdauer des passiven Widerstandes im Ruhrgebiet die Eisenbahnen zu beschlagnahmen und selbst in Betrieb zu setzen.

Aus dem In- und Auslande gehen dauernd große Spenden für das Ruhrgebiet ein, u. a. durch das Rote Kreuz namhafte Lebensmittelsendungen aus Amerika.

Den Beamten im besetzten Gebiet ist jede Mitwirkung an gegenwärtigen Maßnahmen, jeder Gehorsam gegen feindliche Befehle und das Gelingen der Befehlsgeschäfte verboten worden.

Auf der Konferenz von Lausanne wurde der neue Orient-Friedensvertrag formuliert, aber von den Türken abgelehnt.

Lausanne und Effen.

In den letzten Tagen sind in der deutschen Öffentlichkeit die außerordentlich bedeutenden Verhandlungen Frankreichs und Englands mit den Türken in Lausanne ungebührlich in den Hintergrund getreten vor der unmittelbaren Sorge, die wir um das Ruhrgebiet im Herzen tragen. Democh dürfte dieser Grund nicht als stichhaltig hingestellt werden, denn wir dürfen nicht vergessen, daß durch die Neuregelung der Frage des Nahen Ostens, die in Lausanne den Verhandlungsgegenstand bildete, das deutsche Interesse ganz unmittelbar berührt wird. Die Zukunft der Türkei hängt mit der Zukunft des Ruhrgebietes, Deutschlands und damit ganz Europas durch mehr als eine Stelle unmittelbar zusammen. Wir verweisen in dieser Hinsicht zunächst darauf, daß der vorläufige Friedensvertragsskizzenentwurf, der soeben den Konferenzteilnehmern von den Alliierten unterbreitet wird, eine ganze lange Reihe von Bestimmungen enthält, die sich direkt auf Deutschland beziehen. So soll die Türkei gehalten sein, alle zwischen der Entente und uns geschlossenen Verträge widerspruchlos anzuerkennen und demgemäß zu handeln. Alle deutschen Forderungen an die Türkei gehen stillschweigend an die Entente über, desgleichen die türkischen Forderungen an uns. Ferner wird Deutschland selbstverständlich von allen Abmachungen ausgeschlossen, die auf eine Beteiligung an der wirtschaftlichen Erschließung und Ausbeutung der türkischen Bodenschätze hinauslaufen.

Aber eine derartige Bevormundung der Türkei hat die Entente selbstverständlich in keiner Weise gehindert, der türkischen Angoraregierung trotz der nun schon wochenlangen Verhandlungen, in denen die Türken mit größter Fähigkeit das Terrain verteidigten, sehr drückende Friedensbedingungen aufzuerlegen. Der vorläufige Vertragsskizzenentwurf, der einen starken Band mit zahllosen Artikeln in 12 Abschnitten umfaßt, beginnt mit der Beschreibung der neuen Grenze zwischen der Türkei und Mesopotamien, dann wird die neue türkische Grenze in Kleinasien, Italien den Dobelen (die Adoninselngruppe von der Befestigung Kleinasien), und schließlich wird noch an beiden

Seiten der Maritsa eine neutrale Zone zwischen Türkei und Bulgarien geschaffen. Die Meerengenfrage ist gleichfalls in dem Entwurf im weitestlichen im Sinne der Entente „gelöst“. Bei Streitigkeiten wird eine internationalisierte Kommission „entscheiden“. Letzte Instanz aber stellt der Völkerbund dar, der, wie wir selber nur allzu genau wissen, bisher jedesmal im ausschließlichen Interesse der Entente entscheidet.

Wie es mit der Gerechtigkeit gegenüber den Türken bestellt sein wird, geht daraus hervor, daß zur Schlichtung etwaiger Streitigkeiten besondere Gerichtshöfe eingesetzt werden, in denen in der Berufungsinstanz, also der endgültig entscheidenden, die fremden Richter die Mehrheit vor den türkischen Mitglieder haben müssen. Besonders, was die territorialen Bedingungen des Vertrages angeht, lohnt ein Blick auf die Karte. Man sieht dann ohne weiteres, welchen Vorteil sich die Alliierten zu sichern wußten.

Sehr bezeichnend ist die Tatsache, daß die sogenannte Moskaufrage bis auf weiteres ungelöst bleibt. Man weiß, daß sich gerade in ihr der scharfe französisch-englische Gegensatz immer von neuem entzündet hat, und daß die Türken diesen Gegenstand immer dadurch auszuweichen wußten, indem sie sich mit dem Abbruch der Konferenz drohten. England hat es nun zwar verstanden, inzwischen die Schlappe einigermaßen wieder auszuweihen, die die Franzosen ihnen feinerzeit beibrachten, als sie die Angoratürken militärisch unterstützten und in den Stand setzten, über die von England gehaltenen Griechen den Sieg davonzutragen. Die Engländer haben nämlich, ähnlich wie mit den Russen, so auch mit den Türken plötzlich einen besonderen Handelsvertrag abgeschlossen, der ihnen in türkischem Hoheitsgebiete nicht geringe Vorteile sichern würde.

Aber die Tatsache, daß man auch im Ententelager jetzt noch nicht mit einer sofortigen Lösung des türkischen Problems rechnet, stellt den Beweis dar, daß die englisch-französischen Auseinandersetzungen noch nicht zum Abschluß gelangt sind. Das ist aber genau der Punkt, an dem wieder unser unmittelbares Interesse an dem schließlichsten Ausgang einsetzt. Zwar gibt es in Deutschland heute bezüglich Englands kaum noch irgend einen Optimisten; aber es muß doch noch einmal mit aller Bestimmtheit festgestellt werden, daß England an Deutschland und seiner Zukunft nur das Interesse eines Kaufmanns an einem Kunden hat, der früher ein guter Abnehmer war, bei dem es indessen schließlich wenig ausmacht, ob er sehr bald oder erst in einiger Zeit wieder zahlungsfähig wird. Die Entscheidung in Lausanne wird in nicht geringem Maße richtunggebend sein für die endgültige Haltung Englands in der Ruhrfrage. Die Türken aber raffen vernehmlich mit dem Säbel und sprechen stolz und selbstbewußt von der Eroberung Konstantinopels. Nur das eine Reiz fest, daß eine Hinausschiebung der Entscheidung in jedem Falle für Deutschlands Sache abträglich sein wird. Näher als das Ruhrgebiet liegt England seine Stellung dem Mohammedanismus gegenüber und vor allem in Indien am Herzen, und deshalb werden wir alle Ursache haben, den Kaufmanns Entscheidung mit größter

Aufmerksamkeit zu folgen. Nur allzu viel Erfahrung lehrt uns, daß bisher die Auseinandersetzung zwischen Frankreich und England stets auf unserem Rücken erfolgt ist, und darum muß der Schluss, den wir aus allen diesen Vorgängen ziehen, dahin gehen, daß zwischen Konstantinopel und Effen zwar in der Tat ein bedeutsamer Zusammenhang besteht, daß aber vor allem und gerade darum die Zukunft des Ruhrgebietes in Wirklichkeit in unserer Hand liegt, und daß wir sie mit doppelter Kraft und mit doppeltem Willen sichern müssen. St.

Vermittlungsversuche?

Ein hochpolitisches Frühstück.

Man wird sich in Deutschland gewiß vor allen verfügbaren Hoffnungen auf eine baldige Erledigung des Rechtsbruches im rheinisch-westfälischen Industriegebiet hüten, auch dann, wenn jetzt in recht eigentümlichen Umschreibungen bekannt wird, daß

die Pariser Politiker unsicher werden

und eine Vermittlung zwischen Berlin und Paris nicht ungerne sehen würden. Der Pariser Berichterstatter der „Daily Chronicle“ berichtet, Lord Balfour habe mit Poincaré gefrühstückt, und es sei anzunehmen, daß beide Staatsmänner in sehr freundschaftlicher und offener Weise die verschiedenen bedeutsamen Probleme, die Ruhrfrage, die Orientfrage und die Remessefrage, erörtert hätten. Während Frankreich eine freundschaftliche Intervention begrüßen würde, sei es unwahrscheinlich, daß es sich bereit erklären würde, einen Schiedsspruch des Völkerbundes anzunehmen. Die französische Regierung begänne einzusehen, daß sie im Ruhrgebiet einen Fehler begangen habe, und würde gern mit Berlin Verhandlungen einleiten, falls Deutschland den ersten Schritt tät und seine unzweideutige Absicht bekundete, die im Versailler Vertrag niedergelegten Verpflichtungen zu achten und zu erfüllen. Frankreich wäre jetzt bereit, Deutschland anzuhören und zu erfahren, ob die Reichsregierung „Sabotage“ und andere Methoden passiven Widerstandes“ aufgeben und einer Wiederherstellungskonferenz zustimmen würde. In Kreisen des Völkerbundes würde man sich nur auf Wunsch der beteiligten Mächte mit der Ruhrfrage befassen, aber dieser Wunsch besteht in Paris keineswegs, wenigstens zurzeit noch nicht.

Brantings Mission.

Größere Bedeutung mißt man dem Besuch des schwedischen Ministerpräsidenten Branting bei Poincaré zu. Poincaré hat den schwedischen Staatsmann eingehend über die Motive Frankreichs bezüglich der Aktion im Ruhrgebiet unterrichtet und wohl auch darüber, unter welchen Bedingungen die Zurückziehung der französischen und belgischen Truppen aus dem Ruhrgebiet erfolgen könnte, und wie Frankreich sich überhaupt die weitere Entwicklung der Lage vorstellt. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß Branting von Poincaré mit irgendwelcher Vermittlung betraut wurde. Man hält es nicht für unmöglich, daß die Pariser Eindrücke Brantings